

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Marktoberdorf vom 27.01.2012

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS

(KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall:</u>	15 bis 600 €
	001	<u>Beglaubigungen:</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig be- glaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigungen:</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 2.8.2000, AllMBI. S.571) 5 bis 75 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro																														
	003	<p><u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €																														
	004	<p><u>Fristverlängerungen:</u></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €																														
	005	<p><u>Zweitschriften:</u></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.																														
	006	<p><u>Niederschriften:</u></p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde																														
	007	<p><u>Schreibauslagen und Kopien:</u></p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>1. bei Bereitstellung in Papierform (schwarz/weiss)</p> <p>1.1 für die ersten 50 Seiten (€ / Seite)</p> <p>1.2 für jede weitere Seite</p> <p>2. bei Bereitstellung in Papierform (farbig)</p> <p>2.1 für die ersten 50 Seiten (€ / Seite)</p> <p>2.2 für jede weitere Seite</p>	<table> <tr> <td>DIN A4</td> <td>A3</td> <td>A2</td> <td>A1</td> <td>A0</td> </tr> <tr> <td>0,20</td> <td>0,30</td> <td>2,50</td> <td>5,00</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td>0,10</td> <td>0,20</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN A4</td> <td>A3</td> <td>A2</td> <td>A1</td> <td>A0</td> </tr> <tr> <td>0,75</td> <td>1,50</td> <td>4,00</td> <td>7,50</td> <td>14,00</td> </tr> <tr> <td>0,70</td> <td>1,40</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	DIN A4	A3	A2	A1	A0	0,20	0,30	2,50	5,00	10,00	0,10	0,20				DIN A4	A3	A2	A1	A0	0,75	1,50	4,00	7,50	14,00	0,70	1,40			
DIN A4	A3	A2	A1	A0																													
0,20	0,30	2,50	5,00	10,00																													
0,10	0,20																																
DIN A4	A3	A2	A1	A0																													
0,75	1,50	4,00	7,50	14,00																													
0,70	1,40																																

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	020	Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
		Ist die Anfertigung einer Kopie besonders arbeits- und/oder zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Zehnfache erhöht werden.	
		3. für Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
		<u>Hauptverwaltung</u>	
		<u>Kommunalgesetze</u>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art.4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
		<u>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren</u>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €		
3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)		
4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)			
4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €		
4.1 sonst	12,50 bis 200 €		
03	030	<u>Finanzverwaltung</u>	
		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	siehe KVz T-Nr. 4.I.3
		031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Anordnungen	siehe T-Nr. 000
11		<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 600 €
12		<u>Feuerbeschau</u>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6 FBV)	15 bis 1000 €
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr:</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB	kostenfrei

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Isolierte Befreiungen	40 €
	617	Alte Bauantragsunterlagen	5 €
62		<u>Zweckentfremdung von Wohnraum</u>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	5 bis 2500 €
63		<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) - z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßenrand - Zurücknahme, Widerruf	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<u>Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		<u>Marktwesen (§ 69 GewO)</u> - Sonstige Anordnungen: T-Nr. 000 -	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<u>Bestattungswesen (Friedhof)</u>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<u>Sonstige öffentliche Einrichtungen</u> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
81		<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €